

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Erkrath hält zusammen“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Erkrath hält zusammen“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
Der Sitz des Vereins ist Erkrath.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt als überkonfessionelle und überparteiliche Organisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §52, Absatz (2), Punkt 25.
- (2) Zweck des Vereins ist die finanzielle, organisatorische und / oder seelische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die wohnhaft in Erkrath oder Düsseldorf-Unterbach sind. (Da die Kirchengemeinden historisch bedingt teilweise Düsseldorf-Unterbach mit einschließen, wird dieser Stadtteil hier ebenfalls berücksichtigt.)
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung einer kurzfristigen, unbürokratischen Nachbarschaftshilfe, ausgeführt von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie durch finanzielle und / oder organisatorische Unterstützung einzelner Personen / Familien / gemeinnütziger Organisationen Erkraths, die diese kurzfristig und punktuell benötigen. Für die Umsetzung wird „Erkrath hält zusammen e. V.“ Öffentlichkeitsarbeit leisten und um Spenden jeder Art werben.
- (4) Die weitere Vernetzung und gegenseitige Unterstützung des Netzwerkes „Corona Nachbarschaftshilfe Erkrath 2020“ ist angestrebtes Mittel zur Zweckerfüllung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Geld- oder Sachleistungen.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem Mitglied das Ergebnis mit. Erst dann gilt die Mitgliedschaft.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Bei der Gründungsversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Diese kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angepasst oder ergänzt werden.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (einfacher Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Zu ihren Aufgaben gehören folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, wobei jedes Mitglied maximal ein weiteres vertreten kann.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden, dem / der 1. und 2. Kassierer*in, einem / einer Schriftführer*in und optional bis zu zwei Beisitzern, die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der / die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Entscheidungen über die Mittelverwendung und über den Umgang mit Anträgen werden von der Mehrheit des Vorstandes getroffen. Da auch kurzfristig entschieden werden muss, ist auch der Umlauf per E-Mail zulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, dabei sollen die 1. und 2. Vorsitzenden und die 1. und 2. Kassierer*innen jeweils um ein Jahr versetzt gewählt werden.

- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Posten durch Wahl neu besetzt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Es ist unzulässig, mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich nur ehrenamtlich tätig.
- (11) Der Vorstand ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig.
- (12) Über die Vorstandssitzungen soll eine Niederschrift gefertigt werden.

§ 13 (Beschlussfassung des Vorstands)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren, vorzugsweise per E-Mail, gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Beschlüsse des Vorstands werden von der Mehrheit der an der Sitzung bzw. der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung bzw. Beschlussfassung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in sowie eine*n Vertreter*in. Diese sollen jeweils um ein Jahr versetzt gewählt werden.

Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Stiftung Abendsonne“ und die „Jugendstiftung Erkrath“ oder deren Rechtsnachfolgern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 (Durchführung von Versammlungen)

Da zur Zeit der Vereinsgründung eine Pandemie mit Kontaktbeschränkungen herrscht, sollen virtuelle Versammlungen ausdrücklich zulässig sein. Die Gründungsversammlung im Januar 2021 wird via Videokonferenz mit anschließendem postalischem Umlauf der Satzung zum Einholen der Unterschriften der Gründer*innen erfolgen. Diese Vorgehensweise ist für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gleichermaßen statthaft.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungs-Mitgliederversammlung in Kraft.

Erkrath, 22. Januar 2021